

Chambellan, Agnieszka: Europäisierung des Reisevertragsrechts. Die Mängelrechte des Reisenden im deutsch-polnischen Rechtsvergleich. (Zugl.: Rezensburg, Univ., Diss., 2014/15.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XX, 216 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 366.)

Polen, seit 2004 Mitglied der Europäischen Union, ist nicht nur das zweitgrößte Nachbarland Deutschlands, sondern auch einer der wichtigsten Wirtschaftsmärkte. Dies gilt auch für den polnischen touristischen Markt. So ist TUI Poland inzwischen der größte dortige Reiseveranstalter und viele deutsche Touristen buchen bereits aus Kostengründen grenzüberschreitend dort angebotene Reisen. Dennoch scheint sich die deutsche Rechtsvergleichung noch immer ungern mit dem östlichen Nachbarn zu beschäftigen. Gerade im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit und unsere gemeinsame Zukunft in der EU ist es verdienstvoll, dass die Autorin mit ihrer Dissertation das gemeinsame Reise-recht auf der Grundlage der EG-Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 (PRRL) mit seinem grenzüberschreitenden Charakter aufgegriffen und vertieft hat.

Agnieszka Chambellan verfolgt hierbei das Ziel, durch einen Vergleich der Mängelrechte des deutschen Reisevertragsrechts und des polnischen Gesetzes über touristische Dienstleistungen (TourG) vom 29. August 1997 mit seinen – durch die Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie bedingten – Änderungen von 2001 Übereinstimmungen und Unterschiede herauszuarbeiten und zu bewerten. Im Gegensatz zur Regelung der §§ 651a ff. BGB hat sich der polnische Gesetzgeber nach dem Beitritt zur EU angesichts der in Art. 249 EG-Vertrag vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme des *aquis communautaire* zur Umsetzung für ein Spezialgesetz entschieden, dessen Lücken durch das Polnische Zivilgesetzbuch (ZGB) subsidiär geschlossen werden. Vor der Umsetzung verfügte Polen über keine speziellen Normen über die Pauschalreise, sodass der polnische Gesetzgeber das Reiserecht neu entwickeln konnte. Obwohl die alte PRL nur eine Mindestharmonisierung vorsah und gerade das Gewährleistungsrecht der Mängelrechte zahlreiche Probleme den Mitgliedstaaten zur Regelung überließ, hat Polen viele Bestimmungen fast wörtlich aus der Richtlinie in das TourG übernommen. *Agnieszka Chambellan* hat zu Recht an vielen Stellen herausgearbeitet, dass dies nicht zur Kohärenz mit dem ZGB und den dortigen allgemeinen Bestimmungen des Werkvertrages geführt hat.

Vor dem Hintergrund der bis zum 31. Dezember 2017 erforderlichen Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302¹ mit ihrem vollharmonisierenden Ansatz wurde das deutsche Recht durch Änderungen des BGB in §§ 651a bis 651m und des EGBGB ergänzt.² Polen entschied, das TourG zu ändern.³ Danach hat das Parlament Sejm das Umsetzungsgesetz zur neuen Pau-

¹ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl. 2015 L 326/1.

² §§ 651a–651m BGB wurden neu gefasst mit Wirkung zum 1.7.2018 durch Gesetz vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2394.

³ Endgültiger Entwurf abrufbar unter <http://radalegislacyn.gov.pl/dokumenty/opinia-z-19-maja-2017-r-o-projekcie-ustawy-o-impieczach-turystycznych-i-powiazanych#_ftn1>.

schalreiserichtlinie am 27. Oktober 2017 mit großer Mehrheit angenommen.⁴ Die Vollharmonisierung des Rechts über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen wird dazu führen, dass künftig nur noch marginale Unterschiede im Anwendungsbereich bestehen werden.⁵

Die Autorin beschränkt sich in ihrem Rechtsvergleich auf die Mängelrechte, da sie die Haftung des Reiseveranstalters als eines der größten Probleme für die Reiseunternehmen und die Verbraucher in beiden Mitgliedstaaten betrachtet. Leider hat sie in ihren Rechtsvergleich der beiden Mitgliedstaaten nicht den Vorschlag der Kommission für die neue Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen vom 9. Juli 2013 (KOM(2013) 512 final) einbezogen. Das hätte den Wert der Arbeit erheblich gesteigert, aber auch den Umfang der Untersuchung, welche im Wintersemester 2014/2015 als Dissertation an der Universität Regensburg angenommen wurde. Insoweit ist entschuldigend anzumerken, dass erst das „Trilogverfahren“ des Einigungsprozesses zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 21. Mai 2015 mit erheblichen Änderungen des Gewährleistungsrechtes endete und das Parlament am 27. Oktober 2015 in zweiter Lesung den Vorschlag annahm. Bemerkenswert ist, dass gerade für diese letzten erheblichen Änderungen des Vorschlags zur neuen Pauschalreiserichtlinie das deutsche Reisevertragsrecht fast als Blaupause gelten kann. So ließ die Kommission in letzter Minute die in Art. 12(3) des Vorschlags vorgesehene verschuldensabhängige Preisminderung wegen eines Mangels fallen und folgte dem deutschen, österreichischen und polnischen Reisevertragsrecht einer verschuldensunabhängigen Preisminderung.⁶

Nach einer Analyse der zentralen Rechtsgrundlagen der Pauschalreise und ihrer Begriffe werden die dem Reisenden während der Reise zustehenden Rechte der Abhilfe und Selbstabhilfe, das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht und die nach dem Reiseende geltend zu machenden Minderungs- und Schadensersatzrechte einschließlich der Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit behandelt. Insoweit kommt *Agnieszka Chambellan* zutreffend zu dem Ergebnis, dass sich die Gewährleistungssysteme beider Mitgliedstaaten durch die Pauschalreiserichtlinie erheblich angenähert haben, wenngleich viele polnischen Regelungen, aber auch deutsche Regelungen Umsetzungsdefizite aufweisen und richtlinienkonform ausgelegt werden müssen. So beklagt *Agnieszka Chambellan*, dass das polnische Recht keine Vorschrift über das Abhilferecht kennt, obwohl Art. 6 der PRRL einen solchen Anspruch enthält. Das Gleiche gilt für das Recht auf Selbstabhilfe, welches aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht des Schuldnerverzuges (Art. 480 § 3 ZGB) gefolgert werden muss. Dagegen ist der Schadensersatz nach polnischem Recht bereits heute verschuldensunabhängig geregelt und lässt, ähnlich wie die Pauschalreiserichtlinie 2015/2302, nur drei Entlastungsgründe zu: eine Handlung oder Unterlassung des Reisenden oder eines an der Erbringung der Reiseleistungen unbeteiligten Dritten oder höhere Gewalt. Die deutsche Vorschrift des § 651f BGB lässt nach

⁴ Abrufbar unter <<https://www.msit.gov.pl/pl/aktualnosci/7570,Ustawa-o-impresach-turystycznych-i-powiazanych-uslugach-turystycznych.htm>>.

⁵ Vgl. *Ernst Führich*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, NJW 2016, 1204, 1205.

⁶ *Führich*, NJW 2016, 1204, 1208.

der bisherigen Auslegung durch den BGH als weiteren Entlastungsgrund zu, dass der Reiseveranstalter bzw. sein Erfüllungsgehilfe nach §§ 276 Abs. 2, 278 BGB den Umstand, auf dem der Mangel der Reise beruht, nicht zu vertreten hat.⁷ Insoweit bringt die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie ab 1. Juli 2018 in § 651n BGB n. F. eine wesentliche Änderung hin zu einer Gefährdungshaftung, weil die entsprechende Formulierung in Art. 5(2) der Vorgängerrichtlinie („ein Ereignis [...] das der Veranstalter und/ oder Vermittler bzw. Leistungsträger trotz aller gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte“) in der neuen Richtlinie nicht mehr vorgesehen ist.

Im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch des Reisenden wegen immaterieller Schäden wie entgangener Urlaubsfreuden betont die Autorin die wegweisende, aber relativ späte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Polens (Sąd Najwyższy, SN) vom 19. November 2010.⁸ In Anwendung der *Leitner*-Entscheidung des EuGH⁹ stellte der SN fest, dass Art. 11a Abs. 1 TourG auch als Rechtsgrundlage für den immateriellen Schadensersatz wegen „ruinierten Urlaubs“ angesehen werden kann.

Mit *Agnieszka Chambellan* ist zu hoffen, dass das Pauschalreiserecht nach der Umsetzung der neuen Richtlinie 2015 / 2302 nicht nur zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes im relativ hoch entwickelten Reiserecht Deutschlands, sondern auch im Pauschalreiserecht Polens führen wird. Dazu muss nach Auffassung von *Agnieszka Chambellan* das polnische Reiserecht stärker als bisher durch die Medien in das Bewusstsein der Verbraucher gelangen und der Rechtsweg zu den polnischen Gerichten schneller und kostengünstiger gestaltet werden.

Kempton

ERNST FÜHRICH

⁷ BGH 12.6.2007 – X ZR 87/06, NJW 2007, 2549; BGH 9.11.2004 – X ZR 119/01, NJW 2005, 418; *Ernst Führich*, *Reiserecht*^v (2015) § 11 Rn. 19.

⁸ SN 19.11.2010 – III CZP 79/10, OSNC 2011/4/41, WiRO 2011, 286.

⁹ EuGH 12.3.2002 – Rs. C-168/00 (*Leitner*), NJW 2002, 1255.